

30.01.96

W1 - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungs-
kostenverordnung

A. Zielsetzung

Neufestlegung der Gebühren für die Eichung und Beglaubigung von Meßgeräten.

B. Lösung

Änderung der geltenden Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen der Länder von jährlich etwa 20 Millionen DM zu erwarten. Von der Erhöhung betroffen sind vor allem Handel und Gewerbe. Die Belastung der öffentlichen Hand ist gering.

Bundesrat

Drucksache 57/96

30.01.96

Wi - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungs-
kostenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 00 - Ei 7/96

Bonn, den 30. Januar 1996

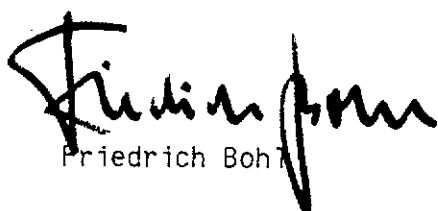
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und
Beglaubigungskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Vom

Auf Grund des § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1097), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Amtshandlungen in Eichabfertigungsstellen,“.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Gebühren im Rahmen einer Rundfahrt

(1) Werden für bestimmte Meßgerätearten von den Eichbehörden Rundfahrten durchgeführt, bei denen Eichpflichtige in regelmäßigen Zeitabständen aufgesucht werden, gelten für dabei durchgeführte Eichungen die hierfür im Gebührenverzeichnis aufgeführten ermäßigten Gebührensätze.

(2) Können aus Gründen, die der Eichpflichtige zu vertreten hat, Eichungen nicht im Rahmen einer Rundfahrt durchgeführt werden, so sind die Gebühren nach den nicht ermäßigten Gebührensätzen zu berechnen."

3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 128,-- Deutsche Mark, |
| 2. für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 101,-- Deutsche Mark, |
| 3. für sonstige Mitarbeiter | 80,-- Deutsche Mark". |

4. § 10 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 a

Stückzahlabhängige Gebührensätze

(1) Die stückzahlabhängigen Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses beziehen sich auf gemeinsam zur Eichung oder Beglaubigung vorgelegte Meßgeräte gleicher Art und Größe eines Antragstellers bei Prüfung in einem Raum oder bei einmaligem Aufbau und Abbau von Prüfeinrichtungen an einem Prüfort.

(2) Werden stückzahlabhängige Gebührensätze angewandt, so werden zunächst die Gebühren für geeichte Meßgeräte und im Anschluß daran die ermäßigten Gebühren nach § 10 Nr. 2 berechnet."

5. In § 13 werden die Worte "neun Deutsche Mark" durch die Worte "zwölf Deutsche Mark" ersetzt.

6. Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am(einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung werden die Gebühren für die Eichung und Beglaubigung von Meßgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten der Eichbehörden neu festgelegt.

Grundlage für die Festlegung der neuen Gebühren bildet erstmals die Ermittlung der Kosten der Eichbehörden nach den Rahmengrundsätzen des Bundesministeriums des Innern für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich. Die Ermittlung der Kosten wird damit auf eine exaktere betriebswirtschaftliche Grundlage gestellt. Sie berücksichtigt jetzt auch kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen. Bisher wurde der Umfang notwendiger Gebührenerhebungen durch einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Eichverwaltungen berechnet.

Die von den Ländern nach der neuen Methode durchgeführten Berechnungen haben ergeben, daß zur Erreichung einer vollen Kostendeckung die Gebühren erheblich höher angesetzt werden müßten als bisher. Nach diesen Berechnungen, denen die Daten des Jahres 1993 zugrunde liegen, müßten die Stundensätze des § 8 im gewogenen Mittel um 33 Prozent angehoben werden. Nach diesen Stundensätzen werden auch die in der Anlage zur Verordnung festgelegten festen Gebührensätze für einzelne Tätigkeiten der Eichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen ermittelt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Berechnungsmethode ist auch der Arbeitsaufwand für die einzelnen Tätigkeiten der Eichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen, der bei der Festlegung der festen Gebührensätze zugrunde gelegt wird, überprüft worden. Insbesondere wurde der Zeitaufwand für die einzelnen gebührenpflichtigen Tätigkeiten weitgehend neu bewertet. Die Überprüfung hat ergeben, daß viele der festen Gebühren bei Zugrundelegung kostendeckender Stundensätze zu niedrig sind. Der Anpassungsbedarf ist bei den einzelnen Gebühren sehr unterschiedlich. Im Extremfall wäre eine Anhebung um über 200 Prozent erforderlich.

Eine so starke Anhebung der festen Gebühren ist gegenüber den Betroffenen nicht vertretbar. Es ist deshalb vorgesehen, diese Gebühren schrittweise anzupassen. Die vorliegende Verordnung sieht deshalb vor, die durch die Umstellung auf die neue Berechnungsmethode ermittelte Unterdeckung in einem ersten Schritt um die Hälfte abzubauen, das heißt, die festen Gebühren zunächst im Durchschnitt um 16 Prozent anzuheben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die festen Gebührensätze, die nach dem Ergebnis der Neubewertung nicht kostendeckend sind, in dem erforderlichen Umfang angehoben. Die Anhebung wird jedoch in der Regel auf einen Satz von 27 Prozent begrenzt. Diese Begrenzung erfolgt auch bei der Anhebung der Stundensätze.

Nach den von den Eichverwaltungen durchgeführten Berechnungen wird die Gebührenanhebung bei den Ländern voraussichtlich zu Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 20 Mio DM führen. Es ist vorgesehen, die noch verbleibende Kostenunterdeckung mit der nächsten Änderungsverordnung abzubauen.

Von der Erhöhung der Gebühren werden in erster Linie Handel und Gewerbe betroffen. Die öffentliche Hand wird nur betroffen, soweit nach § 8 des Verwaltungskostengesetzes keine Gebührenfreiheit besteht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Gebühren an Dritte weitergegeben werden können.

Die Anhebung der Gebühren kann bei einzelnen Meßgeräten preiserhöhend wirken, ohne daß sich dies im vorhinein quantifizieren läßt. Gemessen an den Gesamtkosten in den betroffenen Bereichen ist die zusätzliche Belastung durch die geplante Gebührenanhebung allerdings so gering, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung in § 14 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die Eichung größerer Stückzahlen von Meßgeräten erfolgt in der Regel in Eichabfertigungsstellen. Betriebe mit Eichabfertigungsstellen haben die erforderlichen Räumlichkeiten, Prüfeinrichtungen und ausreichende Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. Für die Eichung in Eichabfertigungsstellen galten bisher ermäßigte feste Gebührensätze. Da die festen Sätze es nicht gestatten, die Eigenleistung des Betriebes im Einzelfall jeweils ausreichend zu berücksichtigen, sollen die Eichgebühren in Eichabfertigungsstellen künftig nach dem Zeitaufwand des Personals der Eichbehörden berechnet werden.

Nr. 2

Um Eichungen, die vor Ort vorgenommen werden, möglichst rationell abzuwickeln, wird die Eichung geeigneter Geräte im Rahmen von Rundfahrten durchgeführt. Die dadurch erzielten Einsparungen sollen über niedrigere Gebühren auch den Meßgerätebesitzern zugute kommen. Zu diesem Zweck werden im Gebührenverzeichnis für die Eichung im Rahmen von Rundfahrten ermäßigte Gebühren festgelegt. § 2 a regelt die Voraussetzungen dafür.

Nr. 3

Die Stundensätze für die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand werden aufgrund der Neuberechnung im gewichteten Mittel um 27 Prozent angehoben. Die bisher nach der Qualifikation der Mitarbeiter gestaffelten drei Sätze werden beibehalten. Abweichend von der bisherigen Regelung wird jedoch für Mitarbeiter des gehobenen und mittleren Dienstes ein einheitlicher Satz gebildet, da diese häufig gleiche Arbeiten ausführen.

Nr. 4

Die bisherige Regelung für Mengengruppen in § 10 a wird neu gefaßt und ihre Anwendung bei der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Eichung im Hinblick auf die Umgestaltung der stückzahlabhängigen Gebührensätze neu geregelt.

Nr. 5

Die Gebühr für die Ausstellung eines Eichscheins oder eines Beglaubigungsscheins wird um 3,-- DM erhöht.

Nr. 6

Das Gebührenverzeichnis wird durch das in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Gebührenverzeichnis ersetzt. Die Gebührenpositionen sind zum Teil neu formuliert. Die Gebühren für die einzelnen Positionen werden angehoben, sofern dies auf Grund der Neubewertung des Arbeitsaufwandes erforderlich ist. Entsprechend den Ausführungen im Abschnitt "Allgemeines" wird die Anhebung jedoch auf maximal 27 Prozent begrenzt. Nur in Einzelfällen kann sich aufgrund der Neuformulierung von Gebührenpositionen auch eine Anhebung ergeben, die über 27 Prozent hinausgeht.

Die Gebühren für medizinische Meßgeräte, die unter die Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte fallen, sind für neue Meßgeräte nur noch während der Übergangsfrist von Bedeutung. Für die Nacheichung haben sie nur noch Bedeutung, bis diese durch eine Überwachungsregelung nach der vorgesehenen Betreiberverordnung abgelöst wird.

Artikel 2

Die Zeit für das Inkrafttreten der Verordnung ist so bemessen, daß die Wirtschaft in der Lage ist, sich auf die neuen Gebühren einzustellen, insbesondere ihre Preislisten und Kataloge anzupassen.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt Nr.	Inhalt	erste beiden Schlüsselzahlen
1	Eichungen, Beglaubigungen, Konformitäts- und Befundprüfungen	01 bis 60
2	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	61 bis 70
3	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung	71 bis 80
4	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen	81 bis 85
5	Sonstige Überwachungsmaßnahmen	86 bis 90
6	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen	91 bis 94
7	Wartungsdienste und Instandsetzer	95 bis 99

Erster Abschnitt

Eichungen, Beglaubigungen, Konformitäts- und Befundprüfungen

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
1. Längenmeßgeräte		
	Handelsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG II u. III) mit oder ohne Einteilung für jede eingeteilte Länge	
01.1.1.1	bis 2 m	4,45
01.1.1.2	bis 2 m, vom 41. Stück ab	2,10
01.1.1.3	über 2 m bis 5 m	15,11
01.1.1.4	über 5 m bis 20 m	26,24
01.1.1.5	über 20 m	68,20
01.2.1.1	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Maßstäbe, mit einer oder mehreren Einteilungen	61,98
	Präzisionsmaße und verkörperte Längenmaße (EWG I) als Maßbänder, mit einer oder mehreren Einteilungen	
01.2.2.1	bis 20 m	140,80
01.2.2.2	über 20 m	285,65
01.3.1.1	Meßkluppen	7,05
01.3.1.2	vom 2. Stück ab	4,32
01.4.1.1	Draht-, Kabel-, Verbandsstoff-, Papier-, Dachpappen-, Tapeten- und Folienmeß- maschinen	122,43
01.4.1.2	Meßmaschinen für den Verkauf von Draht und Kabel im Einzelhandel	71,37
01.4.1.3	vom 2. Stück ab	49,53
01.4.2.1	Bandmeßmaschinen	79,20
01.4.3.1	Stoff- und Stofflegemeßmaschinen bis zu 2 K-Bereichen	218,06
01.4.3.2	Zusatzgebühr für die Prüfung von mehr als 2 K-Bereichen pro weiteren Bereich	63,50

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
01.4.3.3	Meßmaschinen für den Verkauf von Stoffen im Einzelhandel	97,66
01.4.3.4	vom 2. Stück ab	66,70
01.4.3.5	Bestimmung der Dehnungszahl je Stoffartikel	35,20
01.4.4.1	Drahtgeflechtmeßmaschinen	117,22
01.4.4.2	vom 2. Stück ab	57,90
01.4.5.1	Meßmaschinen für Bodenbeläge	170,54
01.4.5.2	vom 2. Stück ab	81,49
01.4.6.1	Meßmaschinen für Wegstrecken	42,94
01.5.1.1	Choirometer am Gebrauchsort	157,50
01.5.1.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	52,50
01.5.1.3	jede weitere Meßsonde, Drucker, Terminal	26,25
2. Flächenmeßgeräte		
02.1.1.1	Flächenmeßmaschinen	246,38
3. Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter		
03.1.1.1	Alle Meßgeräte	nach Arbeitsaufwand
4. Volumenmeßgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand		
04.1.1.1	Flüssigkeitsmaße, Meßbecher und -gläser -	7,05
04.1.1.2	vom 2. Stück ab	6,16
04.1.2.1	Meßeimer	24,77
04.1.2.2	vom 2. Stück ab	12,51
Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden) ohne Einteilung mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr je Kammer)		
04.2.1.1	bis 5 l	12,51
04.2.1.2	für jedes weitere Stück oder Prüfung in der Amtsstelle	9,78
04.2.1.3	über 5 l bis 50 l	44,83
Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden, auch mit Schwimmeranzeige oder schwimmendem Verdränger) mit beschränkter oder mit gleichmäßiger Einteilung, mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr je Kammer)		
04.2.2.1	bis 5 l, ausgenommen Duftstoffmeßgeräte	21,65
04.2.2.2	für jedes weitere Stück oder Prüfung in der Amtsstelle	9,02
04.2.2.3	über 5 l bis 50 l	57,28
04.2.2.4	über 50 l bis 100 l	97,66
04.2.2.5	über 100 l	141,61
04.2.2.6	Duftstoffmeßgeräte	9,78
Kolbenmeßpumpen und -meßwerkzeuge mit einem Hubvolumen		
04.2.3.1	bis 2 l	30,99
04.2.3.2	über 2 l	44,83

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
Nasse Vermessung von ortsfest aufgestellten Meßbehältern (Lagerbehältern) sowie Maisch- und Gärbottichen mit Einteilung, bei einem Gesamtvolumen		
04.3.1.1	bis 2 m³	481,46
04.3.1.2	über 2 m³ bis 11 m³	962,91
04.3.1.3	über 11 m³ bis 55 m³	1722,12
04.3.1.4	über 55 m³ bis 110 m³	2641,06
04.3.1.5	über 110 m³ bis 310 m³	3940,81
04.3.1.6	über 310 m³ bis 1 000 m³	6160,77
04.3.1.7	über 1 000 m³	7712,71
Vollständige trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.1.1	bis 550 m³	1480,82
04.4.1.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	2235,20
04.4.1.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	4438,65
04.4.1.4	über 55 000 m³	7401,56
Abgekürzte trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.2.1	bis 550 m³	1116,33
04.4.2.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	1675,13
04.4.2.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	3336,29
04.4.2.4	über 55 000 m³	5570,22
Schwimmdach oder Schwimmdecke der Lagerbehälter (Schlüsselzahlen 04.4.1.1 bis 04.4.1.4), Vermessung mit Wasser, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.3.1	bis 550 m³	1706,88
04.4.3.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	2312,67
04.4.3.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	2716,53
04.4.3.4	über 55 000 m³	3429,00
04.4.3.5	Nachvermessung mit Produkt	nach Arbeitsaufwand
Vermessung des Sumpfes der Lagerbehälter (Schlüsselzahlen 04.4.1.1 bis 04.4.1.4), bei einem Gesamtvolumen		
04.4.4.1	bis 550 m³	1480,82
04.4.4.2	über 550 m³ bis 5 500 m³	1752,60
04.4.4.3	über 5 500 m³ bis 55 000 m³	2964,18
04.4.4.4	über 55 000 m³	4872,99
04.4.5.1	Lagerbehälter in Kugelform	nach Arbeitsaufwand
04.5.1.1	Vorprüfung eines Füllstandsmeßgerätes	246,38
04.5.1.2	Eichung eines vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes oder Nacheichung (ohne Justierung) eines noch gültig geeichten Gerätes oder Nacheichung ohne Längen- vergleich	196,85
04.5.1.3	Eichung eines nicht vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes	441,83
04.5.2.1	Zusätzliche Prüfung der Fernanzeige eines Füllstandsmeßgerätes, je Fernanzeigegerät	116,51
Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern oder Rohrleitungen		
04.5.3.1	Vorprüfung einer Meßeinrichtung ohne Temperaturfühler oder einer Meßkette	353,41
04.5.3.2	Vorprüfung von Einschraubtemperaturfühlern	158,40
04.5.3.3	Vorprüfung anderer Temperaturfühler	553,17

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
04.5.3.4	Temperaturmeßeinrichtungen am Einbauort nach Arbeitsaufwand	
	Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter je Meßkammer sowie Lagergefäße, Maisch- und Gärbottiche ohne Einteilung, bei einem Volumen	
04.6.1.1	bis 6 000 l	246,38
04.6.1.2	über 6 000 l bis 10 000 l	441,83
04.6.1.3	über 10 000 l bis 20 000 l	665,48
04.6.1.4	über 20 000 l bis 100 000 l	984,25
	Transportmeßbehälter je Meßkammer bei Prüfung in der Amtsstelle	
04.6.2.1	bis 4 000 l	194,00
04.6.2.2	über 4 000 l bis 6 000 l	235,49
04.6.2.3	über 6 000 l bis 8 000 l	347,90
04.6.2.4	über 8 000 l bis 10 000 l	422,40
04.6.2.5	über 10 000 l bis 20 000 l	636,24
04.6.2.6	über 20 000 l	984,25
	Fässer, Korbflaschen und andere formbeständige Behältnisse mit einem Volumen	
04.7.1.1	bis 30 l	8,27
04.7.1.2	über 30 l bis 55 l	15,43
04.7.1.3	über 55 l bis 210 l	20,07
04.7.1.4	über 210 l bis 1 100 l	40,26
04.7.1.5	über 1 100 l bis 3 000 l	76,07
	Anmerkung: Die Gebühr schließt bei Holzfässern und bei Korbflaschen das Aufbrin- gen der Volumenbezeichnung ein. Faßzeichplatten und Ziffern sind jedoch vom An- tragsteller zu beschaffen.	
	Zusätzliche Gebühr für die	
04.8.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung der Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter bei Überdruck	71,28
04.8.2.1	Tara-Ermittlung einschließlich Aufbringen der Massebezeichnung bei Fässern	7,05
	5. Volumenmeßgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser	
05.1.1.1	Trommelzähler, je Meßkammer	24,77
05.2.1.1	Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen fortschreitet	61,98
	Meßanlagen für	
	a) Bier, Bierwürze, Flüssigkeitsgemische, wechselndes Meßgut und	
	b) sonstige Flüssigkeiten außer Wasser	
05.3.1.1	bis 100 l/min	252,00
05.3.1.2	über 100 l/min bis 500 l/min	562,00
05.3.1.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	983,00
05.3.1.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1405,00
05.3.1.5	über 5 000 l/min	1967,00
	Meßanlagen nach b), die im Rahmen einer Rundfahrt geprüft werden	
05.3.2.1	bis 20 l/min	103,89
05.3.2.2	über 20 l/min bis 100 l/min	179,70
05.3.2.3	über 100 l/min bis 500 l/min	442,46
05.3.2.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	758,00
05.3.2.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1037,34

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
05.3.2.6	über 5 000 l/min	1402,37
	Meßanlagen nach b) bei Vorlage von mehr als zwei Meßanlagen für die dritte und jede weitere Anlage oder bei Vorlage in der Amtsstelle	
05.3.3.1	bis 20 l/min	61,98
05.3.3.2	über 20 l/min bis 100 l/min	120,84
05.3.3.3	über 100 l/min bis 500 l/min	243,94
05.3.3.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	414,70
05.3.3.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	749,30
05.3.3.6	über 5 000 l/min	844,98
	Meßanlagen nach a) und b), wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüf- mittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	
05.3.4.1	bis 20 l/min	61,07
05.3.4.2	über 20 l/min bis 100 l/min	95,22
05.3.4.3	über 100 l/min bis 500 l/min	221,23
05.3.4.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	376,09
05.3.4.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	518,67
05.3.4.6	über 5 000 l/min	701,18
	Meßanlagen nach b), bei Vorlage von mehr als zwei Meßanlagen für die dritte und jede weitere Anlage, wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden	
05.3.5.1	bis 20 l/min	35,30
05.3.5.2	über 20 l/min bis 100 l/min	84,30
05.3.5.3	über 100 l/min bis 500 l/min	155,00
05.3.5.4	über 500 l/min bis 1 000 l/min	281,00
05.3.5.5	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	421,00
05.3.5.6	über 5 000 l/min	562,00
	Anmerkung für 05.3.1.1 bis 05.3.5.6: Bei Gemischanlagen ist die Berechnung auf den Zähler mit jeweils größtem Volumendurchfluß abzustellen.	
	Zusätzliche Gebühr zu den Schlüsselzahlen 05.3.1.1 bis 05.3.5.6 für Prüfungen an nachfolgend genannten Anlagen mit der Schlüsselzahl 05.4:	
05.4.1.1	Zapfsäulen zur Abgabe von in der Meßanlage hergestellten Gemischen von Kraftstoff und Schmieröl oder verschiedenen Kraftstoffen.	89,92
05.4.2.1	Zapfstellen von Meßanlagen für Schmieröl mit zentralem Fernmengen- einstellwerk bzw. zentraler Steuereinrichtung, je zusätzliche Zapfstelle	19,50
05.4.2.2	Instandgesetzte oder ausgetauschte mechanische Preisanzeiger	63,50
05.4.2.3	Je Preis-, Mengeneinstellwerk oder Steuereinrichtung	50,00
05.4.3.1	Meßanlage mit vorgeprüftem Temperaturmengennumwerter (je Meßstelle)	155,00
05.4.4.1	Ermittlung der Volumenänderung des Trommelschlauches einer Flüssigkeits- meßanlage	43,31
05.4.4.2	Gasmeßverhüter oder Gasabscheider mit Abschalteinrichtung eines Tankwagens	51,22
05.4.5.1	Abschalteinrichtung einer Meßanlage zur Annahme von Milch	30,27
05.4.6.1	Schlüsselsystem mit Nebenzählwerken für Zapfsäulen	nach Arbeitsaufwand
05.4.7.1	Druckwerk oder Kassiereinrichtung an einer Zapfsäule	15,62
05.4.7.2	Ausgetauschtes oder instandgesetztes Druckwerk bzw. ausgetauschte oder instandgesetzte Kassiereinrichtung an einer Zapfsäule	61,07

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
05.4.7.3	Scheckkartenleser	17,60
05.4.8.1	Fernübertragungsanlage am Aufstellungsort, je geprüftes Meßwerk einer Fernübertragungsanlage (außer Tankautomaten)	39,00
05.4.8.2	Tankautomat	50,69
05.4.8.3	Ferndruckwerk am Aufstellungsort (gilt nicht, wenn Berechnung nach 05.4.8.1 erfolgt)	42,70
05.5.1.1	Meßanlagen für verflüssigte Gase und Meßanlagen, die nach gravimetrischen Verfahren geprüft werden	nach Arbeitsaufwand
05.5.1.2	Alleinige Prüfung eines Gasabscheiders mit Abschalteinrichtung oder eines Gasmeßverhüters	181,81
05.6.1.1	Meßanlagen mit Massezählern	nach Arbeitsaufwand
05.6.2.1	Meßanlagen mit Durchflußintegratoren	897,07
05.6.2.2	Meßanlagen nach 05.6.2.1 bei Stellung von Arbeitshilfe	448,62
Vorprüfungen:		
Vorprüfung eines Volumenzählers (ausgenommen Trommel- und Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem ganzen Hubvolumen fortschreitet) oder eines Meßwerkes eines Zählers unter Gestellung von Prüfmitteln und Arbeitshilfe sowie Vorlage von mindestens 30 Zählern.		
05.7.1.1	bis 5 l/min	12,51
05.7.1.2	über 5 l/min bis 10 l/min	27,94
05.7.1.3	über 10 l/min bis 20 l/min	60,45
05.7.1.4	über 20 l/min bis 100 l/min	71,37
05.7.1.5	über 100 l/min bis 500 l/min	141,61
05.7.1.6	über 500 l/min bis 1 000 l/min	211,00
05.7.1.7	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	351,00
05.7.1.8	über 5 000 l/min	492,00
Werden Prüfmittel und Arbeitshilfe nicht gestellt oder weniger als 30 Zähler vorgelegt, wird nach Arbeitsaufwand berechnet, mindestens jedoch der vorstehende Betrag nach 05.7.1....		
Bei Gemischanlagen ist die Berechnung auf den Zähler mit jeweils größtem Volumendurchfluß abzustellen.		
05.7.2.1	Vorprüfung eines Temperaturmengenumwerters	281,00
05.7.3.1	Fernübertragungsanlage, bestehend aus Meßwertspeichern mit Speicherabfrageeinrichtung und Fernanzeigegerät und/oder Ferndruckwerk bzw. aus Fernzählwerken, je Ansteuerung eines Zapfpunktes	31,15
05.7.3.2	Teile einer Fernübertragungsanlage nach Schlüsselzahl 05.7.3.1	nach Arbeitsaufwand
05.7.3.3	Vorprüfung aller Funktionen eines elektrischen Zähl- und/oder Rechenwerks als Gesamtheit	51,92
05.7.3.4	in Teilen	19,36
05.7.3.5	Ferndruckwerk	34,14
Die Gebühr entfällt, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach Schlüsselzahl 05.7.3.1 ist.		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
6. Volumenmeßgeräte für strömendes Wasser		
Wasserzähler mit beweglichem Meßraum als Trommelzähler, für jede Meßkammer mit einem Volumen		
06.1.1.1	bis 5 l	24,77
06.1.1.2	über 5 l bis 20 l	37,21
06.1.1.3	über 20 l	61,98
Verdrängungs- (Hubkolben-, Scheiben- und Ringkolbenzähler) oder Strömungs- zähler (Flügelrad- und Woltmanzähler) für Kaltwasser		
06.2.1.1	bis 6 m³/h	20,07
06.2.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	27,94
06.2.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	74,55
06.2.1.4	über 50 m³/h bis 100 m³/h	172,72
06.2.1.5	über 100 m³/h	nach Arbeitsaufwand
bei Vorlage von mindestens 10 Stück		
06.2.2.1	bis 6 m³/h	10,67
06.2.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	15,49
06.2.3.1	Umschalteneinrichtung eines Verbundwasserzählers	107,06
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Warm- und Heißwasser (mit oder ohne eingebaute Kontaktgabewerke)		
06.3.1.1	bei Prüfung mit Kaltwasser	Gebühr nach 22.2.1.1 bis 22.2.1.7
06.3.2.1	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser	Gebühr nach 22.2.2.1 bis 22.2.2.6
06.4.1.1	Getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	Gebühr nach 22.4.1.1 bis 22.4.1.4
06.4.2.1	Sonstige Zusatz- und Hilfseinrichtungen	nach Arbeitsaufwand
06.5.1.1	Durchflußintegratoren jeder Art	nach Arbeitsaufwand

7. Meßgeräte für Gas

Volumengaszähler (außer Wirkdruckgaszähler) mit den Größenbezeichnungen (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
07.1.1.1	G 4 oder NB 3	23,24
07.1.1.2	bis G 6 oder NB 6	30,99
07.1.1.3	G 10 bis G 25 oder NB 10 bis NB 20	61,98
07.1.1.4	G 40 bis G 65 oder NB 30 bis NB 70	122,43
07.1.1.5	G 100 bis G 160 oder NB 100 bis NB 150	246,58
07.1.1.6	G 250 bis G 400 oder NB 200 bis NB 500	348,00
07.1.1.7	G 650 bis G 1600 oder NB 700 bis NB 2000	524,00
07.1.1.8	G 2500 oder NB 3000 und größer	nach Arbeitsaufwand
bei Vorlage von mindestens 30 Stück		
07.1.2.1	bis G 6 oder NB 6	16,19
07.1.2.2	G 10 bis G 25 oder NB 10 bis NB 20	35,55

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	bei Vorlage von mindestens 300 Stück	
07.1.2.3	bis G 6 oder NB 6	13,40
07.1.3.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung von Gaszählern mit integrierter Temperatur- umwertung, Prüfung bei den Temperaturgrenzwerten	nach Arbeitsaufwand
07.1.4.1	Prüfung von Gaszählern mit Hochdruckgas	nach Arbeitsaufwand
	Wirkdruckgaszähler	
07.2.1.1	Vorprüfung Meßwertaufnehmer, Meßblende, Meßstrecke oder Rechner	nach Arbeitsaufwand
07.2.1.2	Betriebsprüfung/Inbetriebnahme am Gebrauchsort	nach Arbeitsaufwand
	Zusatz- oder Hilfseinrichtungen für Gasmeßgeräte	
07.3.1.1	Meß- und Registriergeräte (Tarifgeräte), Schalt- und Hilfseinrichtungen	nach Arbeitsaufwand
	Mengennumwerter	
	Mechanische Zustands-Mengennumwerter (Temperaturbereich bis 40 °C)	
07.4.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	469,74
07.4.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	676,91
07.4.1.3	Zusatzgebühr für Temperaturbereich über 40 °C	170,54
	Elektronische Zustands-Mengennumwerter	
07.4.2.1	Vorprüfung Temperaturlaufnehmer, Druckaufnehmer oder Rechner	nach Arbeitsaufwand
07.4.2.2	Prüfung des Gesamtsystems am Prüfstand	370,16
07.4.2.3	Prüfung des Gesamtsystems am Gebrauchsort	528,80
	Dichte-Mengennumwerter	
07.4.3.1	Vorprüfung Norm-, Betriebsdichte-, Schallgeschwindigkeitsaufnehmer oder Rechner	nach Arbeitsaufwand
	Temperatur-Mengennumwerter	
07.4.4.1	Vorprüfung Temperaturlaufnehmer oder Rechner	nach Arbeitsaufwand
07.4.4.2	Prüfung des Gesamtsystems am Prüfstand	105,76
07.4.4.3	Prüfung des Gesamtsystems am Gebrauchsort	264,40
07.4.5.1	Betriebsprüfung/Inbetriebnahme am Gebrauchsort (alle Mengennumwerter)	nach Arbeitsaufwand
07.5.1.1	Gas-Druckregelgeräte	nach Arbeitsaufwand
	Brennwertmeßgeräte	
07.6.1.1	Vorprüfung je Meßrohrpaar oder Umlwerter von selbsttätigen Gaskalorimetern	181,61
07.6.1.2	Vorprüfung Brennwertschreiber oder -drucker	267,97
07.6.1.3	Vorprüfung sonstiger Komponenten	nach Arbeitsaufwand
07.6.1.4	Prüfung des Gesamtsystems am Gebrauchsort	nach Arbeitsaufwand

8. Gewichtstücke

Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M₃ (Handelsgewichte)

08.1.1.1	bis 50 g	1,21
08.1.1.2	von 100 g bis 5 kg	3,94
08.1.1.3	von 10 kg bis 20 kg	7,05
08.1.1.4	von 50 kg	12,57

Die Gebühr schließt bei vorstehenden Gewichtstücken die Berichtigung mit ein.

Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M₁ und Karatgewichte

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
08.2.1.1	bis 1 kg	5,40
08.2.1.2	von 2 kg bis 20 kg	11,79
08.2.1.3	von 50 kg	19,71
	vom 4. Stück ab	
08.2.1.4	bis 1 kg	2,92
08.2.1.5	von 2 kg bis 20 kg	7,05
08.2.2.1	Berichtigen eines Präzisions- oder Karatgewichts, eines zylindrischen oder Block- gewichts der mittleren Fehlergrenzenklasse und der Fehlergrenzenklasse M ₁ , mit Berichtigungskammer	5,40
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse F ₂ und F ₁ (Feingewichte)	
08.3.1.1	bis 100 g	10,67
08.3.1.2	von 200 g bis 1 kg	18,54
08.3.1.3	von 2 kg bis 20 kg	30,99
08.3.1.4	von 50 kg	48,01
08.3.2.1	bei Vorlage von mindestens 20 Gewichtstücken eines Nennwertes bis max 20 kg	nach Arbeitsaufwand
08.3.3.1	Berichtigung eines Gewichtstücks der Klasse F ₂ oder F ₁ mit Berichtigungskammer	9,02
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse E ₂	
08.4.1.1	bis 50 g	43,31
08.4.1.2	von 100 g bis 1 kg	56,20
08.4.1.3	von 2 kg bis 50 kg	98,90
	Ausstellen eines Eichscheines mit Angabe der Fehler	
08.5.1.1	je Gewichtstück der Klasse M ₁ , F ₂ , F ₁ oder E ₂	14,16
08.5.1.2	je Gewichtsatz der Klasse M ₁ , F ₂ , F ₁ oder E ₂	76,07

9. Nichtselbsttätige Waagen

Bei Waagen mit verschiedenen Meßbereichen wird die Gebühr für jeden Meßbereich erhoben. Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf Max + T.

Nichtselbststeinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) und IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. 15.1.1.1 bis 15.1.2.1)

Prüfung von Waagen im Rahmen einer Rundfahrt

09.1.1.1	bis 5 kg	22,80
09.1.1.2	über 5 kg bis 50 kg	34,29
09.1.1.3	über 50 kg bis 350 kg	70,10
09.1.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	140,21
09.1.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	227,97

Prüfung von Waagen in Amtsstellen

09.1.2.1	bis 5 kg	13,02
09.1.2.2	über 5 kg bis 50 kg	19,56
09.1.2.3	über 50 kg bis 350 kg	37,47
09.1.2.4	über 350 kg bis 1 500 kg	74,93
09.1.2.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	148,59

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühreibetrag DM
Selbsteinspielende oder halbseibsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) und IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. 15.1.1.1 bis 15.1.2.1)		
Prüfung von Waagen im Rahmen einer Rundfahrt		
09.1.3.1	bis 5 kg	35,69
09.1.3.2	über 5 kg bis 50 kg	54,33
09.1.3.3	über 50 kg bis 350 kg	100,84
09.1.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	196,85
09.1.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	294,64
Prüfung von Waagen in Amtsstellen		
09.1.4.1	bis 5 kg	23,24
09.1.4.2	über 5 kg bis 50 kg	24,11
09.1.4.3	über 50 kg bis 350 kg	58,93
09.1.4.4	über 350 kg bis 1 500 kg	121,50
09.1.4.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	183,00
Nichtselbsteinspielende oder selbsteinspielende sowie halbseibsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) und IIII (Grobwaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1 bis 15.1.2.1)		
Prüfung von Waagen (Schlüsselzahlen 9.1.1 bis 9.1.4) außerhalb einer Rundfahrt für die erste Waage		
09.1.5.1	bis 5 kg	106,48
09.1.5.2	über 5 kg bis 50 kg	117,92
09.1.5.3	über 50 kg bis 350 kg	240,24
09.1.5.4	über 350 kg bis 1 500 kg	349,18
09.1.5.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	418,70
für die zweite und jede weitere Waage Gebühren nach 09.1.1.1 bis 09.1.1.5 oder 09.1.3.1 bis 09.1.3.5		
Für jede Waage		
09.1.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	441,96
09.1.6.2	über 12 000 kg bis 31 000 kg	783,38
09.1.6.3	über 31 000 kg bis 81 000 kg	970,00
09.1.6.4	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1551,00
Anmerkung für Schlüsselzahlen 09.1.1.1 bis 09.1.6.4: Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen siehe 09.4.1.1 bis 09.4.1.9		
Zusatzgebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 09.1.1.3 bis 09.1.6.4 mit mehr als 5 000 Skalenteilen		
09.2.1.1	über 50 kg bis 350 kg	124,08
09.2.1.2	über 350 kg bis 1 500 kg	194,31
09.2.1.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	356,87
09.2.1.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	698,50
09.2.1.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	1055,37
09.2.1.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	1737,36
09.2.1.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	2171,70
Anmerkung: Wenn die Prüfung mehrerer derartiger Waagen eines Antragstellers unmittelbar hintereinander erfolgt, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal für die größte Höchstbelastung angesetzt. Sie wird nicht angesetzt, wenn die entsprechende Prüfung der Normallast unmittelbar vor der Waagenprüfung gegen Gebühr erfolgt.		

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
Wird vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder ein Belastungsgerät zur Verfügung gestellt oder ist die Auswägeeinrichtung vorgeprüft (siehe 09.3.6.1 und 09.3.7) oder trifft beides zu, so ergeben sich folgende Gebühren		
09.2.2.1	über 350 kg bis 1 500 kg	121,79
09.2.2.2	über 1 500 kg bis 2 900 kg	177,40
09.2.2.3	über 2 900 kg bis 12 000 kg	291,10
09.2.2.4	über 12 000 kg bis 31 000 kg	484,00
09.2.2.5	über 31 000 kg bis 81 000 kg	717,00
09.2.2.6	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1085,00
Anmerkung: Für die Mindestlast gilt Nr. 3.7.3 DIN-EN 45501 Ausg. Nov. 92. Bei Waagen, die nach dem abgekürzten Staffelfverfahren geprüft werden, beträgt die Normallast mindestens 20 % der Höchstlast.		
Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten (nur bei selbst- oder halbsteinspielenden Waagen) gelten folgende Gebühren:		
09.3.1.1	für die Wägezellen von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten allein sind Gebühren der Waagen anzusetzen	Gebühr nach 09.1.3..., 09.1.4... oder 09.1.5...
09.3.1.2	für die Anzeigeeinrichtung allein	26,35
Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern		
09.3.2.1	je Einzelwaage bzw. Lastträger und zugehöriger Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind		
09.3.3.1	für die Auswägeeinrichtung mit der geprüften Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1 bis 09.2.2.6
für jede weitere Auswägeeinrichtung		
09.3.4.1	bis 350 kg	21,72
09.3.4.2	über 350 kg bis 1 500 kg	30,99
09.3.4.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	44,83
09.3.4.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	74,42
09.3.4.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	147,32
09.3.4.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	246,38
09.3.4.7	über 81 000 kg	369,57
Anmerkung: Wird vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Normallast gestellt, so richtet sich die Höhe der Normallast nach der jeweils größeren Einzelwaage entsprechend der Anmerkung zu 09.2.2.1 bis 09.2.2.6		
Für die Prüfung des Verbundes (ständiger Verbund oder umschaltbarer Verbund) bei einer Verbundhöchstbelastung		
09.3.5.1	bis 12 000 kg	61,98
09.3.5.2	über 12 000 kg bis 31 000 kg	139,70
09.3.5.3	über 31 000 kg bis 81 000 kg	232,41
09.3.5.4	über 81 000 kg bis 200 000 kg	281,00
09.3.5.5	über 200 000 kg	452,00
09.3.6.1	Vorprüfgebühr einer Waage	nach Arbeitsaufwand
09.3.6.2	Vorprüfung von Schaltgewichten	5,10

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandsicherung bei Waagen aller Genauigkeitsklassen		
09.3.6.3	bis 50 kg	17,05
09.3.6.4	über 50 kg	39,00
09.3.6.5	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung jeder weiteren getrennt angeordneten Anzeige- einrichtung bei der Ersteinrichtung	20,70
09.3.6.6	Vorprüfung einer elektronischen Schaltung an Platinen	nach Arbeitsaufwand
09.3.6.7	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	104,72
Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt-, Lauf- oder Rollgewichts- waagen		
09.3.7.1	ohne Normalabschnitte	61,98
09.3.7.2	einschließlich Normalabschnitte	77,60
09.3.7.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,21
Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen		
09.4.1.1	bis 5 kg	7,05
09.4.1.2	über 5 kg bis 50 kg	10,69
09.4.1.3	über 50 kg bis 350 kg	17,05
09.4.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	32,21
09.4.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	46,40
09.4.1.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	70,80
09.4.1.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	140,00
09.4.1.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	194,00
09.4.1.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	310,00
Nichtselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen), Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt oder in Amtsstellen		
09.5.1.1	bis 500 g	23,24
09.5.1.2	über 500 g bis 5 kg	40,26
09.5.1.3	über 5 kg bis 50 kg	71,37
09.5.1.4	über 50 kg	128,27
Nichtselbsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen), Prüfung außerhalb einer Rundfahrt		
Für die erste Waage		
09.5.2.1	bis 500 g	91,52
09.5.2.2	über 500 g bis 5 kg	100,14
09.5.2.3	über 5 kg bis 50 kg	127,60
09.5.2.4	über 50 kg	184,45
09.5.3.1	für die zweite und jede weitere Waage	Gebühr nach 09.5.1...
Selbsteinspielende oder halbselfsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen), Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt oder in Amtsstellen		
09.6.1.1	bis 500 g	44,83
09.6.1.2	über 500 g bis 5 kg	61,98
09.6.1.3	über 5 kg bis 50 kg	94,16
09.6.1.4	über 50 kg bis 350 kg	183,00
Selbsteinspielende oder halbselfsteinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen), Prüfung außerhalb einer Rundfahrt		
Für die erste Waage		
09.6.2.1	bis 500 g	116,69

Schlüssel- zahl	Gegenstand				Gebühreibetrag DM
09.6.2.2	über	500 g	bis	5 kg	122,14
09.6.2.3	über	5 kg	bis	50 kg	195,01
09.6.2.4	über	50 kg	bis	350 kg	207,33
Für die zweite und jede weitere Waage:					Gebühren nach 09.6.1. _
Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen					
09.6.3.1	bis	500 g			9,02
09.6.3.2	über	500 g	bis	5 kg	12,51
09.6.3.3	über	5 kg	bis	50 kg	15,85
09.6.3.4	über	50 kg			35,30
09.6.4.1	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung				Gebühr nach 09.3.6.3 oder 09.3.6.4
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)					
09.7.1.1	bis	1 kg			172,72
09.7.1.2	über	1 kg	bis	10 kg	220,70
09.7.1.3	über	10 kg			nach Arbeitsaufwand
Zusatzgebühr für Mehrteilungswaagen					
09.7.2.1	bis	1 kg			28,10
09.7.2.2	über	1 kg	bis	10 kg	56,20
09.7.2.3	über	10 kg			nach Arbeitsaufwand
09.7.3.1	Zusätzliche Gebühr für jedes Druckwerk mit Stillstandssicherung				Gebühr nach 09.3.6.3 oder 09.3.6.4
Seilzugwaagen und Kranwaagen der Genauigkeitsklassen III oder IIII					
09.8.1.1	bis	2 900 kg			356,87
09.8.1.2	über	2 900 kg	bis	12 000 kg	534,67
09.8.1.3	über	12 000 kg	bis	31 000 kg	1035,05
09.8.1.4	über	31 000 kg	bis	81 000 kg	1477,01
09.8.1.5	über	81 000 kg	bis	200 000 kg	2341,88
09.8.2.1	Zusatzgebühr für die Prüfung einer Fernanzeige				40,26
Verbundschaltung von Seilzug- und Kranwaagen					
09.8.3.1	für jede Einzelwaage				Gebühr nach 09.8.1...
09.8.3.2	für die Verbundschaltung				Gebühr nach 09.3.5...
10. Selbsttätige Waagen					
Vorprüfung von selbsttätigen Waagen					
10.1.1.1	bis	10 kg			61,98
10.1.1.2	über	10 kg	bis	50 kg	103,89
10.1.1.3	über	50 kg	bis	250 kg	163,83
10.1.1.4	über	250 kg	bis	500 kg	204,47
Volle Gebühr für selbsttätige Waagen					
10.1.2.1	bis	10 kg			163,83
10.1.2.2	über	10 kg	bis	50 kg	207,15
10.1.2.3	über	50 kg	bis	250 kg	368,30
10.1.2.4	über	250 kg	bis	500 kg	495,30
10.1.2.5	über	500 kg	bis	3 000 kg	557,53

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
10.1.2.6	über 3 000 kg bis 10 000 kg	681,99
	Ermäßigte Gebühr für Waagen nach den Schlüsselzahlen 10.1.2.1 bis 10.1.2.6	
10.1.3.1	bis 10 kg	111,76
10.1.3.2	über 10 kg bis 50 kg	154,00
10.1.3.3	über 50 kg bis 250 kg	220,88
10.1.3.4	über 250 kg bis 500 kg	268,00
10.1.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	374,70
10.1.3.6	über 3 000 kg bis 10 000 kg	453,90
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsort geeicht wird oder eine Waage unter Gestellung von Prüfmitteln und sachverständiger Arbeitshilfe (Waagenmonteur) nachgeeicht wird.	
	Zusätzliche Gebühr	
10.1.4.1	für eine Überschuß- oder Restewaage	26,29
10.1.4.2	für die Betriebsprüfung von mehr als einer Zuführungseinrichtung, je Zuführungseinrichtung	56,20
10.1.4.3	für eine Fernanzeige	38,54
10.1.4.4	für die Prüfung einer Einrichtung nach Art einer selbsttätigen Kontrollwaage (SKW)	nach Arbeitsaufwand
10.2.1.1	Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massengütern (Förderbandwaagen-FBW)	nach Arbeitsaufwand
	Selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
10.3.1.1	bis 1 kg	232,41
10.3.1.2	über 1 kg bis 10 kg	331,76
10.3.1.3	über 10 kg	488,75
10.3.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Klassiereinrichtung und/oder einer Einrichtung zur Mittelwertermittlung	nach Arbeitsaufwand
10.4.1.1	Eiersortiermaschinen mit festangeordneten Waagen, je Einlaufbahn	97,66
10.4.1.2	Eiersortiermaschinen mit umlaufender Waagenbahn, je Waage	5,08
10.4.1.3	Eiersortiermaschinen nach 10.4.1.2 bei Gestellung von mindestens 4 Hilfskräften, je Waage	3,05
10.4.1.4	sonstige Eiersortiermaschinen	nach Arbeitsaufwand
11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölsaaten		
	Getreideprober einschließlich Getreideprober zur Bestimmung der EWG-Schüttdichte mit Handfüllung	
11.1.1.1	Viertelliterprober	96,50
11.1.1.2	Literprober	155,00
11.1.1.3	Zwanzigliterprober und maschinell betriebene Getreideprober	nach Arbeitsaufwand
	Die Gebühr für die Prüfung der Waage und der zugehörigen Gewichtstücke sind nach den Schlüsselzahlen 08 und 09 zu berechnen.	
11.2.1.1	Vakuumtrocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten	441,96
	Die Gebühr schließt die Prüfung der Kapillare, des Vakuummessers, des Thermostats mit Regler, der Feinwaage und Feingewichte sowie des Schroters und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	
11.2.2.1	Andere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölsaaten	295,91
11.2.2.2	vom 2. Stück ab oder bei Prüfung in der Amtsstelle	196,85

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	Die Gebühr schließt die Prüfung der Waage, der Gewichtstücke, der Schroter, Prüfsiebe und Schalen ein. Thermometer sind nach der Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	
11.2.3.1	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung, Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt.	140,80
11.2.3.2	vom 2. Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	117,39
	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Maßes, der Waage, der Feingewichte, der Schroter und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	
11.2.3.3	Jede weitere Getreideart und Meßzelle	42,94
11.2.4.1	Schroter	29,74
11.2.4.2	Prüfsiebe	14,43

12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke

Die nachfolgenden Gebühren beziehen sich auf prüffertig angelieferte Meßgeräte. Bei nicht prüffertig angelieferten Meßgeräten wird der zusätzliche Arbeitsaufwand nach den Stundensätzen (§ 8) berechnet.

Volumenmeßgeräte aus Glas (sofern nicht nachfolgend aufgeführt) für eine oder mehrere Meßgrößen, bei einem Volumen

12.1.1.1	bis 100 ml	4,57
12.1.1.2	über 100 ml bis 500 ml	7,05
12.1.1.3	über 500 ml bis 2 000 ml	14,16
12.1.1.4	über 2 000 ml	21,65
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Stück	
12.1.2.1	bis 100 ml	3,52
12.1.2.2	über 100 ml bis 500 ml	4,57
12.1.2.3	über 500 ml	6,69
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 250 Stück	
12.1.3.1	bis 500 ml	2,92
12.1.4.1	Geräte mit mehr als einer Marke je weitere Marke	3,87
	Meßzylinder mit einer Skala bei einem Gesamtvolumen	
12.1.5.1	bis 100 ml	17,02
12.1.5.2	über 100 ml bis 500 ml	18,86
12.1.5.3	über 500 ml	24,77
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Stück	
12.1.6.1	bis 100 ml	8,45
12.1.6.2	über 100 ml	14,99
	Vollpipetten (einschließlich Kl. A und AS), bei einem Volumen	
12.2.1.1	bis 0,5 ml	2,22
12.2.1.2	über 0,5 ml bis 10 ml	3,81
12.2.1.3	über 10 ml bis 50 ml	4,57
12.2.1.4	über 50 ml	7,05
	bei Vorlage von mindestens 250 Stück	
12.2.2.1	bis 0,5 ml	1,21
12.2.2.2	über 0,5 ml bis 10 ml	2,48
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebühreibetrag DM
12.2.3.1	über 10 ml bis 50 ml	3,81
12.2.3.2	über 50 ml bis 250 ml	4,57
12.2.4.1	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	1,21
	Büretten (einschl. Büretten der Kl. A und AS sowie Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (einschl. Meßpipetten der Kl. A und AS sowie Büretten und Meßröhren für Gase) bei Prüfung an 3 Punkten, mit einem Volumen	
12.3.1.1	bis 0,5 ml	4,57
12.3.1.2	über 0,5 ml bis 50 ml	14,54
12.3.1.3	über 50 ml	20,13
	bei Vorlage von mindestens 250 Meßpipetten	
12.3.2.1	bis 0,5 ml	3,81
12.3.2.2	über 0,5 ml bis 50 ml	9,40
	Büretten und Meßröhren bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
12.3.3.1	über 0,5 ml bis 50 ml	12,38
12.3.3.2	über 50 ml	14,99
12.3.4.1	bei Prüfung an mehr als 3 Punkten, je weiteren Prüfpunkt	4,57
12.4.1.1	Mikroazotometer	29,46
12.5.1.1	Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung mit Fehlerverzeichnis, auf Antrag für eine Marke oder ein Volumen	21,65
12.5.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Konformitätsbescheinigungen für mehrere Meßgeräte)	3,56
	Anmerkung: Blutmischpipetten s. unter Schlüsselzahl 15.	
13. Dichte- und Gehaltsmeßgeräte		
	Pyknometer	
13.1.1.1	ohne Thermometer	44,89
13.1.2.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skale	5,08
13.1.3.1	Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht)	12,38
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Pyknometer	
13.1.4.1	ohne Thermometer	17,02
13.1.4.2	mit Thermometer	32,58
13.1.4.3	für zusätzliche Prüfung von Skalen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte) sowie für das Aufbringen der Inhaltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht), je	8,76
	Die nachfolgenden Gebühren für Aräometer erstrecken sich auf Aräometer zur Bestimmung der Dichte (Dichtearäometer), zur Bestimmung des Alkoholgehalts (Alkoholmeter) und zur Bestimmung des Massengehalts an Saccharose (Saccharimeter), jeweils ohne Thermometer, sofern nicht anders vermerkt.	
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %	
13.2.1.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	12,38
13.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	7,05
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skale jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
13.2.1.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	17,02
13.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	12,38
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %,	
13.2.2.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	20,13
13.2.2.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	12,38
	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ oder 0,2 %, deren aräometrische Skale jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.2.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	24,77
13.2.2.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	17,02
	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C	
13.2.3.1	Prüfung an 3 Prüfpunkten	24,77
13.2.3.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	17,02
	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C und mit einer aräometrischen Skale, die länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche hat	
13.2.3.3	Prüfung an 5 Prüfpunkten	37,21
13.2.3.4	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	24,77
13.2.3.5	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m ³ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C	nach Arbeitsaufwand
13.2.4.1	Zusatzgebühr für jeden zusätzlichen Prüfpunkt eines Aräometers	7,05
13.2.4.2	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung umgerechnet werden muß von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeiten oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand je Umrechnungsart	7,05
13.2.4.3	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	70,80
	Prüfung des Thermometers eines Aräometers oder Pyknometers nach Schlüsselzahlen 14.	
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Aräometer, geprüft an 3 Prüfpunkten	
13.2.5.1	ohne Thermometer	17,02
13.2.5.2	mit Thermometer	32,58
	geprüft an 5 Prüfpunkten	
13.2.5.3	ohne Thermometer	26,35
13.2.5.4	mit Thermometer	46,48
13.2.5.5	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	8,76
13.2.5.6	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung umgerechnet werden muß von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Aräometer	12,51
	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, Prüfung der Waagen und Gewichtstücke (mit Ausnahme der Feingewichtssätze)	
13.3.1.1	Hydrostatische Waage nach Mohr-Westphal	97,66
13.3.1.2	Fein- oder Präzisionswaagen	Gebühr nach 09.5.1.1 bis 09.7.3.1
13.3.2.1	Senkkörpereinrichtung	29,46
	Dazu gehörende Feingewichte sind nach Schlüsselzahl 08 zu berechnen.	
	Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerverzeichnis	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
13.3.3.1	für eine hydrostatische Waage	85,22
13.3.3.2	für eine Senkkörpereinrichtung	20,13
	Eichscheine für Feingewichte sind nach Schlüsselzahl 08 zu berechnen.	
13.3.4.1	Thermometer einer hydrostatischen Waage	Gebühr nach 14.1.1.1 bis 14.3.9.4
13.4.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	110,11
13.5.1.1	Anbringen von fehlenden Markierungen, je Strichmarke	1,21

14. Temperaturmeßgeräte

(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und Temperaturmeßeinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

Thermometer nach den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.3.9.4 sind Flüssigkeitsglas-, Feder-, Bimetall (BiMT) und elektrische Thermometer (ET) mit festangeschlossenen Temperaturfühlern, soweit sie nicht unter den weiteren Schlüsselzahlen getrennt aufgeführt sind.

Gebühren für ET je Meßbereich.

Für die Gebührenerhebung bei Flüssigkeitsglasthermometern wird derjenige Temperaturbereich zugrundegelegt, der den Anfangswert und den Endwert der Hauptskaie einschließlich etwaiger Hilfsteilungen enthält. Trifft dieses für mehrere der angeführten Temperaturbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren innerhalb der Staffeln für volle oder ermäßigte Gebühren erhoben.

Thermometer mit einem Skalenwert von 1 °C bis 5 °C innerhalb des Temperaturbereichs

14.1.1.1	von - 110 °C bis + 60 °C	85,22
14.1.1.2	von - 80 °C bis + 110 °C	60,45
14.1.1.3	von - 58 °C bis + 210 °C	27,94
14.1.1.4	von - 58 °C bis + 410 °C	48,01
14.1.1.5	von - 58 °C bis + 610 °C	97,66
14.1.1.6	von - 210 °C bis + 1010 °C	nach Arbeitsaufwand
14.1.1.7	Thermometer in Aräometern	16,57

bei Vorlage von mindestens 20 Stück

14.1.2.1	von - 110 °C bis + 60 °C	63,63
14.1.2.2	von - 80 °C bis + 110 °C	46,42
14.1.2.3	von - 58 °C bis + 210 °C	23,24
14.1.2.4	von - 58 °C bis + 410 °C	35,69
14.1.2.5	von - 58 °C bis + 610 °C	69,85
14.1.2.6	Thermometer in Aräometern	13,78

bei Vorlage von mindestens 100 Stück

14.1.3.1	von - 58 °C bis + 210 °C	17,02
14.1.3.2	von - 58 °C bis + 410 °C	27,94
14.1.3.3	von - 58 °C bis + 610 °C	55,75
14.1.3.4	Thermometer in Aräometern	9,33

Thermometer mit einem Skalenwert von 0,5 °C innerhalb des Temperaturbereichs

14.2.1.1	von - 110 °C bis + 60 °C	97,66
14.2.1.2	von - 58 °C bis + 110 °C	43,31
14.2.1.3	von - 58 °C bis + 210 °C	48,01

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
14.2.1.4	von - 58 °C bis + 410 °C	60,45
14.2.1.5	Thermometer in Aräometern	25,78
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.2.2.1	von - 110 °C bis + 60 °C	72,90
14.2.2.2	von - 58 °C bis + 110 °C	26,35
14.2.2.3	von - 58 °C bis + 210 °C	35,69
14.2.2.4	von - 58 °C bis + 410 °C	44,89
14.2.2.5	Thermometer in Aräometern	15,56
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
14.2.3.1	von - 58 °C bis + 110 °C	21,65
14.2.3.2	von - 58 °C bis + 210 °C	26,29
14.2.3.3	von - 58 °C bis + 410 °C	35,69
14.2.3.4	Thermometer in Aräometern	14,16
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,2 °C bei einer Prüfbereichsspanne Anmerkung: Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und ober- stem geprüften Punkt.	
14.3.1.1	von 100 °C oder weniger	48,01
14.3.1.2	von mehr als 100 °C	72,90
14.3.1.3	Thermometer in Aräometern	28,45
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.3.2.1	von 100 °C oder weniger	35,69
14.3.2.2	von mehr als 100 °C	60,45
14.3.2.3	Thermometer in Aräometern	21,08
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.3.3.1	von 100 °C oder weniger	27,94
14.3.3.2	Thermometer in Aräometern	16,57
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,1 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.3.4.1	von 50 °C oder weniger	48,01
14.3.4.2	von mehr als 50 °C bis 100 °C	72,90
14.3.4.3	von mehr als 100 °C	97,66
14.3.4.4	Thermometer in Aräometern	28,45
	bei Vorlage von mindestens 20 Stück	
14.3.5.1	von 50 °C oder weniger	44,89
14.3.5.2	von mehr als 50 °C bis 100 °C	60,45
14.3.5.3	von mehr als 100 °C	72,90
14.3.5.4	Thermometer in Aräometern	26,67
	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	
14.3.6.1	von 50 °C oder weniger	35,69
14.3.6.2	von mehr als 50 °C bis 100 °C	48,01
14.3.6.3	Thermometer in Aräometern	21,08
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,05 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.3.7.1	von 25 °C oder weniger	48,01
14.3.7.2	von mehr als 25 °C	85,22
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.3.7.3	von 25 °C oder weniger	35,69

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
14.3.7.4	von mehr als 25 °C	68,20
14.3.8.1	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,02 °C	78,99
14.3.8.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	60,45
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,01 °C bei einer Prüfbereichsspanne	
14.3.9.1	von 5 °C oder weniger	60,45
14.3.9.2	von mehr als 5 °C	97,66
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
14.3.9.3	von 5 °C oder weniger	48,01
14.3.9.4	von mehr als 5 °C	72,90
14.4.1.1	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von elektrischen Thermometern, die den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.3.9.4 entsprechen, getrennt geprüft, so sind für die Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen zu berechnen. Die Fehlergrenzen der Temperaturfühler entsprechen dabei denjenigen der in den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.3.9.4 genannten Thermometer. Sie sind dementsprechend den vorgenannten Skalenwerten zuzuordnen. Haben Temperaturfühler mehrere Fehlergrenzen, die bestimmten Temperaturbereichen zugeordnet sind, so sind die Gebühren nach dem kleinsten Wert der Fehlergrenzen und dem gesamten Meßbereich des Fühlers anzusetzen.	Gebühr nach 14.1.1.1 bis 14.3.9.4
	Gebühr für Anzeigegeräte	
14.4.2.1	für den ersten Meßpunkt beim ersten Gerät	28,10
14.4.2.2	für jeden weiteren Meßpunkt beim ersten und jedem weiteren Gerät	14,60
14.5.1.1	Zusatzgebühr für Beckmannthermometer	35,20
14.5.2.1	Siedethermometer	85,22
14.5.3.1	Tiefseeumkippthermometer mit Hilfsthermometer	116,00
14.5.4.1	andere Umkippthermometer	nach Arbeitsaufwand
	Anmerkung: Bei Thermometern mit Nebenskalen (z.B. in mbar) sind für jede Skala die vorstehenden Gebühren zu berechnen.	
	Zusatzgebühr für jeden beantragten zusätzlichen ¹⁾ Prüfpunkt	
14.6.1.1	im Bereich von - 58 °C bis + 210 °C	9,78
14.6.1.2	unterhalb von - 58 °C bis - 110 °C oder oberhalb von + 210 °C bis + 610 °C	14,99
14.6.1.3	unterhalb von - 110 °C bis - 210 °C oder oberhalb von + 610 °C bis + 1100 °C	nach Arbeitsaufwand
14.6.2.1	jede Hilfsskala	9,78
	teilweise eintauchend justierte Thermometer mit einer Eintauchtiefe	
14.6.3.1	bis 30 cm	11,80
14.6.3.2	von mehr 30 cm und Winkelthermometer	27,94

¹⁾Anmerkung: Mit der Eichgebühr abgegoltene Anzahl n der Prüfpunkte, jedoch mindestens 3 Prüfpunkte, bei Thermometern mit den Skalenwerten 0,01 °C bis 1 °C

$$n = 1 + a \quad \left(\text{mit } a = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100 \times \text{Skalenwert}} \right).$$

bei Thermometern mit den Skalenwerten 2 °C oder 5 °C

$$n = 1 + b \quad \left(\text{mit } b = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100^\circ\text{C}} \right).$$

Die Ausdrücke a und b werden auf ganze Zahlen gerundet. Bei Thermometern mit Hilfsskala gelten diese Festlegungen für die Hauptskala. Jede Hilfsskala wird an einem Punkt geprüft.

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
14.6.4.1	Extremthermometer	12,51
14.6.5.1	die Bestimmung der Abhängigkeit der Thermometeranzeige vom äußeren und inneren Druck	nach Arbeitsaufwand
14.6.5.2	die Druckprobe eines Tiefseenumkipptermometers mit geschlossenem Schutzrohr	20,13
14.6.5.3	die Bestimmung der Druckabhängigkeit der Anzeige eines Tiefseenumkipptermometers mit offenem Schutzrohr	97,66
	Ausstellung eines Eichscheins für Thermometer mit Fehlerverzeichnis, auf Antrag Prüfung an	
14.7.1.1	3 Prüfpunkten	11,80
14.7.1.2	4 oder mehr Prüfpunkten	15,85
14.7.2.1	Anbringen einer Strichmarke	1,21
14.7.2.2	Anbringen einer fehlenden Aufschrift	7,05
	Thermoelemente	
14.8.1.1	Prüfung am ersten Prüfpunkt, ein Thermoelement	680,00
14.8.1.2	entsprechend 14.8.1.1, jedes weitere Thermoelement gleicher Art	105,60
14.8.2.1	Prüfung jedes weiteren Prüfpunktes, ein Thermoelement	105,60
14.8.2.2	entsprechend 14.8.2.1 für jedes weitere Thermoelement gleicher Art	26,40
	Zusatzgebühr für ein Thermoelement, das zwecks Prüfung aus einem Schutz- oder Einsatzrohr	
14.8.3.1	ausgebaut werden kann	72,90
14.8.3.2	nicht ausgebaut werden kann	147,32
14.8.4.1	Zusatzgebühr für ein Thermoelement mit Ausgleichsleitung	85,22
14.8.4.2	Ausstellung eines Eichscheins für PtRh-Pt- Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses von 100 °C zu 100 °C auf Antrag	37,21
	Ausstellung eines Eichscheins für sonstige Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses auf Antrag	
14.8.5.1	Grundgebühr	12,51
14.8.5.2	Gebühr je Prüfpunkt	5,08
	Thermometer zum Einbau in Kühleinrichtungen, wenn sie die Aufschrift "Kühlthermometer" tragen	
14.9.1.1	Flüssigkeitsglas-, Bimetall-, Feder- und Elektrothermometer	30,99
14.9.1.2	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	20,13
14.9.1.3	bei Vorlage von mindestens 300 Stück	12,38
	Zusatzgebühr für	
14.9.1.4	Thermometer mit einer einzigen von 20 °C abweichenden Bezugstemperatur	3,56
14.9.1.5	Thermometer mit einem Bezugstemperaturbereich	7,05
14.9.1.6	Thermometer, die in Luft geprüft werden müssen	5,40
14.9.2.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.9.1.1 am Gebrauchsort	49,53
14.9.2.2	vom 2. Stück ab	27,94
	Werden Anzeigergeräte und Temperaturfühler von Elektrothermometern zum Einbau in Kühleinrichtungen entsprechend den Schlüsselzahlen 14.9.1.1 bis 14.9.2.2 getrennt geprüft, so sind zu berechnen für die	
14.9.3.1	Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen	Gebühr nach 14.9.1.1 bis 14.9.2.2
14.9.3.2	Anzeigergeräte	Gebühr nach 14.4.2.1 bis 14.4.2.2

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
14.9.4.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.9.1.1 am Gebrauchsort bei einer Gebrauchstemperatur (vereinfachte Prüfung)	30,99
14.9.4.2	vom 2. Stück ab	14,16
14.9.5.1	Fernthermometer in Kühlfahrzeugen und Kühlräumen sowie Temperaturmeßanlagen mit mehreren Temperaturfühlern oder -anzeigen	nach Arbeitsaufwand

15. Medizinische Meßgeräte

Waagen

Waagen der Genauigkeitsklasse III am Gebrauchsort, z.B. Personen-, Betten-, Inkubator-, Säuglings- oder Krankenstuhlwaagen, für eine Höchstbelastung (Max + T)

15.1.1.1	bis 25 kg	54,23
15.1.1.2	über 25 kg bis 200 kg	81,85
15.1.1.3	über 200 kg	134,82
	In der Amtsstelle oder vom 2. Stück ab in einem Raum des Gebrauchsorts bei Stellung von Arbeitshilfe	
15.1.1.4	bis 25 kg	21,85
15.1.1.5	über 25 kg bis 200 kg	32,58
15.1.1.6	über 200 kg	67,10
15.1.2.1	Federwaagen als Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichts in der Amtsstelle	7,05

Medizinische Flüssigkeits-Glasthermometer

Thermometer mit Maximeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne (Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt) von

15.2.1.1	10 °C oder weniger	1,21
15.2.1.2	mehr als 10 °C	2,10
	vom 71. Stück ab	
15.2.1.3	10 °C oder weniger	0,64
15.2.1.4	mehr als 10 °C	1,21
	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	
15.2.1.5	10 °C oder weniger	0,61
15.2.2.1	Thermometer ohne Maximeinrichtung	7,05

Medizinische Elektrothermometer (MET)

am Gebrauchsort

15.3.1.1	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	71,37
15.3.1.2	vom 3. Stück ab	54,23
	in der Amtsstelle	
15.3.1.3	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	44,89
15.3.1.4	vom 3. Stück ab	32,58
15.3.1.5	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	nach Arbeitsaufwand
	am Gebrauchsort	
15.3.2.1	Anzeigegeräte eines MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	56,20
15.3.2.2	vom 3. Stück ab, sofern Gerät im selben Prüfraum prüfbar	33,26
	in der Amtsstelle	
15.3.2.3	Anzeigegeräte eines MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	35,69
15.3.2.4	vom 3. Stück ab	23,24

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
15.3.2.5	bei Vorlage von mindestens 50 Stück	nach Arbeitsaufwand
15.3.3.1	Temperaturfühler für MET am Gebrauchsort	61,98
15.3.3.2	Temperaturfühler für MET in Amtsstellen	44,89
15.3.3.3	vom 3. Stück ab	32,51
15.3.3.4	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzgebühr für MET für	
15.3.4.1	Zusatzeinrichtungen (weitere Anzeigen, Drucker, Schreiber, Ausgänge)	65,30
15.3.4.2	zusätzliche Prüfpunkte	5,28
15.3.4.3	mehrere Eingänge	67,94
15.3.5.1	MET in einer Kleinform entsprechend med. Quecksilber-Glasthermometern mit statistischer Segmentprüfung	6,16
15.3.5.2	vom 50. Stück ab	1,80
15.3.5.3	bei Vorlage von mindestens 3000 Stück	1,32
15.3.6.1	MET in einer Kleinform entsprechend med. Quecksilber-Glasthermometern mit vollständiger Segmentprüfung	9,27
15.3.6.2	vom 50. Stück ab	3,81
15.3.6.3	bei Vorlage von mindestens 3000 Stück	2,48
	Medizinische Spritzen	
15.4.1.1	Medizinische Spritzen jeder Größe	nach Arbeitsaufwand
	Blutdruckmeßgeräte	
15.5.1.1	Blutdruckmeßgeräte in der Amtsstelle	22,00
15.5.1.2	vom 11. Stück ab	13,34
15.5.1.3	vom 101. Stück ab	10,35
15.5.1.4	bei Vorlage von mindestens 300 Stück und Gestellung von Arbeitshilfe	7,04
15.5.2.1	Blutdruckmeßgeräte am Gebrauchsort	63,63
15.5.2.2	vom 2. Stück ab, sofern Geräte im selben Prüfraum prüfbar	27,32
	Zusatzgebühr für	
15.5.3.1	mit Mikrophon oder vergleichbaren Einrichtungen ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	3,56
15.5.3.2	mit Schreiber oder Drucker ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	9,02
	Zellenzählkammern	
15.6.1.1	Grundplatten	17,02
15.6.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten	14,99
15.6.1.3	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten gleicher Art	13,14
15.6.2.1	Deckplättchen	2,10
15.6.2.2	bei statistischer Prüfung	nach Arbeitsaufwand
	Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)	
15.7.1.1	mechanische und mechanisch-elektrische Impressionstonometer bei Kundeneinlieferung und Abholung im Amt	88,00
15.7.1.2	Tonometer nach 15.7.1.1 bei Einlieferung durch Versand	105,60
15.7.1.3	jeweils vom 2. Stück ab	84,30
15.7.1.4	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkopf eines vorgelegten mechanisch oder mechanisch-elektrischen Tonometers	68,20
15.7.1.5	Luftimpulstonometer (Non-Contact-Tonometer)	
	Prüfung am Gebrauchsort im Rahmen einer Rundfahrt	316,80

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
15.7.1.6	Prüfung in der Amtsstelle	158,40
15.7.1.7	jeweils vom 2. Stück ab	105,60
15.7.1.8	Luftimpulstonometer, Prüfung am Gebrauchsort außerhalb einer Rundfahrt	nach Arbeitsaufwand
15.7.2.1	mechanisch-optische Applanationstonometer	101,00
15.7.2.2	Zusatzgebühr für jeden weiteren Meßkörper	5,08
15.7.3.1	Statistische Prüfung zur Grenzwertbestimmung dienender Kunststoffkappen (Tips) für Druckkörper der Tonometer	nach Arbeitsaufwand
15.7.4.1	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes	nach Arbeitsaufwand
Blutmischpipetten und Blutsenkungsrohre		
15.8.1.1	Blutmischpipetten	3,81
15.8.1.2	bei Vorlage von mindestens 500 Stück	2,48
15.8.1.3	bei Vorlage von mindestens 2000 Stück	2,10
15.8.2.1	Blutsenkungsrohre	nach Arbeitsaufwand
15.9.1.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	nach Arbeitsaufwand

16. Überdruckmeßgeräte

mit Ausnahme der Blutdruck- (s. Schlüsselzahl 15.5) und Reifenluftdruckmeßge-
räte (s. Schlüsselzahl 18.4)

Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 1,6 bis 4,0 für die
Bezugstemperatur 20 °C (5 Prüfpunkte) je Anzeigegerät mit einem Gehäuse-
durchmesser bis 100 mm und einem Skalenendwert

16.1.1.1	bis 25 bar	26,29
16.1.1.2	über 25 bar bis 400 bar	44,89
16.1.1.3	über 400 bar	98,90
vom 11. Stück ab		
16.1.1.4	bis 25 bar	15,43
16.1.1.5	über 25 bar bis 400 bar	21,65
Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser über 100 mm und einem Skalenendwert		
16.1.2.1	bis 25 bar	44,89
16.1.2.2	über 25 bar bis 400 bar	73,92
16.1.2.3	über 400 bar	119,00
vom 11. Stück ab		
16.1.2.4	bis 25 bar	24,77
16.1.2.5	über 25 bar bis 400 bar	51,18
Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klasse 1,0 für die Bezugstempere- atur 20 °C, (5 Prüfpunkte) je Anzeigegerät oder Schreibgerät mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert		
16.1.3.1	bis 25 bar	62,30
16.1.3.2	über 25 bar bis 400 bar	73,92
16.1.3.3	über 400 bar	126,00
vom 11. Stück ab		
16.1.3.4	bis 25 bar	35,69
16.1.3.5	über 25 bar bis 400 bar	44,89

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	Überdruckmeßgeräte mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und mit einem Skalenendwert	
16.1.4.1	bis 25 bar	70,80
16.1.4.2	über 25 bar bis 400 bar	88,00
16.1.4.3	über 400 bar	168,00
	vom 11. Stück ab	
16.1.4.4	bis 25 bar	44,89
16.1.4.5	über 25 bar bis 400 bar	55,75
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 0,1 bis 0,6 für die Bezugstemperatur 20 °C (10 Prüfpunkte) mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.5.1	bis 25 bar	106,30
16.1.5.2	über 25 bar bis 400 bar	140,00
16.1.5.3	über 400 bar	196,00
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und einem Skalenendwert	
16.1.6.1	bis 25 bar	140,00
16.1.6.2	über 25 bar bis 400 bar	183,00
16.1.6.3	über 400 bar	239,00
16.1.7.1	Antragsgemäße Prüfung von Überdruckmeßgeräten an zusätzlichen Prüfpunkten je Prüfpunkt	9,85
16.1.8.1	Prüfung von Überdruckmeßgeräten für eine andere Bezugstemperatur als 20 °C	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzeinrichtungen an Überdruckmeßgeräten	
16.1.9.1	bei einer Grundgebühr bis 100 DM	61,98
16.1.9.2	bei einer Grundgebühr über 100 DM	96,40
16.1.9.3	Maximal- oder Minimaldruckanzeige	30,99
16.1.9.4	Fernmessung	37,21
16.1.9.5	Fern- oder Grenzwertmeldung	24,77
	Überdruckmeßgeräte mit negativen Zahlenwerten (Federvakuummeter)	
16.2.1.1	Klassen 1,6 bis 4,0	35,69
16.2.1.2	Klassen 0,6 bis 1,0	107,06
16.2.1.3	Klassen 0,1 bis 0,3	177,80
	Überdruckmeßgeräte mit positiven und negativen Zahlenwerten (Federmanovakuummeter)	
16.2.2.1	Klassen 1,6 bis 4,0	63,63
16.2.2.2	Klassen 0,6 bis 1,0	191,77
16.2.2.3	Klassen 0,1 bis 0,3	258,02
16.3.1.1	Quecksilberbarometer	nach Arbeitsaufwand
16.3.1.2	Aneroidbarometer	nach Arbeitsaufwand
16.4.1.1	andere Druckmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand
16.5.1.1	Ausstellung eines Eichscheins	52,80

17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen

17.1.1.1	Butyrometer für Milch	3,81
----------	-----------------------------	------

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
17.1.1.2	Butyrometer für Rahm, Käse oder Trockenmilch	5,08
17.1.2.1	Vollpipetten für Milch, Rahm oder Amylalkohol	3,05
17.1.3.1	Meßhähne und selbsttätige Pipetten für Milch oder Amylalkohol	5,08
17.1.4.1	Pipettiergeräte zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol	74,42
17.1.4.2	Vorprüfung der Pipetten für Pipettiergeräte, je Pipette	3,81
	Pipetten als Geräte zur butyrometrischen Fettbestimmung und Vollpipetten	
17.1.5.1	bis 0,5 ml	2,73
17.1.5.2	über 0,5 ml bis 50 ml	5,08
17.1.5.3	über 50 ml bis 250 ml	7,05
17.1.5.4	über 250 ml	9,78
17.1.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	1,21
17.1.6.1	Dichtearäometer für Milch, Mager- oder Buttermilch	Gebühr nach 13.2.1.1 bis 13.2.4.3
17.1.7.1	Meßspritzen für Milch oder Rahm	5,08
17.2.1.1	Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerverzeichnis auf Antrag, für eine Marke oder ein Volumen	21,65
17.2.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	3,56
18. Meßgeräte im Straßenverkehr		
18.1.1.1	Wegstreckenzähler mit Meßrad oder Meßraupe	44,89
18.1.1.2	Wegsteckenzähler in Kraftfahrzeugen	54,53
18.1.1.3	Fahrpreisanzeiger in Taxen	72,69
	Programmierbare Fahrpreisanzeiger in Taxen oder programmierbare Wegstrek- kenzähler in Mietwagen mit gestelltem Fahrer	
18.2.1.1	Prüfung bei bekannter Checksumme	72,69
18.2.1.2	Überprüfung der Programmierung	nach Arbeitsaufwand
18.2.2.1	Geschwindigkeitsmesser in Kraftfahrzeugen	74,42
18.2.2.2	Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen	135,52
18.2.2.3	Wegdrehzahlfeststeller	49,53
	Radlastmesser	
18.3.1.1	für Einzelradlast	125,60
18.3.1.2	für paarweise Radlast	177,80
18.3.2.1	Bremsverzögerungsmeßgeräte	61,98
18.3.3.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Motordrehfrequenzen	61,98
18.3.4.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge	441,96
	Reifenluftdruckmeßgeräte	
18.4.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	30,99
18.4.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	20,60
18.4.2.1	Reifenluftdruckautomaten	97,66

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	Abgasmeßgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts	
18.5.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	93,46
18.5.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	37,21
18.5.1.3	in der Amtsstelle	58,60
	Abgasmeßgeräte zur Bestimmung von Dieseluß	
18.5.2.1	im Rahmen einer Rundfahrt	86,64
18.5.2.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	45,76
18.5.2.3	in der Amtsstelle	47,82
18.5.2.4	in der Amtsstelle vom 2. Stück ab	36,96
	Abgasmeßgeräte zur Bestimmung des CO-, CO ₂ -, HC- und O ₂ -Gehalts	
18.5.3.1	im Rahmen einer Rundfahrt	115,98
18.5.3.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom 2. Stück ab	66,88
18.5.3.3	in der Amtsstelle	71,58
18.5.3.4	in der Amtsstelle vom 2. Stück ab	50,34
	Erläuterung: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet	
18.6.1.1	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit dem Antrieb, dem Impulsgeber oder mit dem Übersetzungsgetriebe sowie an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrwerks oder des Schaltwerks, je Stempelstelle	7,05
19. Zeitzähler - Stoppuhren		
19.1.1.1	Stoppuhren	29,30
19.1.2.1	andere Zeitmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand
20. Meßgeräte für Elektrizität		
20.1.1.1	Gleichstrom-Amperestunden-, Gleichstrom-Wattstunden- und Elektrolytzähler.....	nach Arbeitsaufwand
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	18,39
20.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	11,72
	Vorbemerkung: Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen	
	Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch) bis 1 kV Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom	
20.2.2.1	bis 80 A	28,30
20.2.2.2	über 80 A	33,99
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück	
20.2.2.3	bis 80 A	18,39
20.2.2.4	über 80 A	28,30
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück	
20.2.2.5	bis 80 A	15,54
20.2.2.6	über 80 A	19,78
	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück	
20.2.2.7	bis 80 A	13,57
	Meßwandlerzähler	
20.3.1.1	Einphasenzähler	28,30
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	41,00

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
20.4.1.1	Kombizähler direkt angeschlossen oder Meßwandlerzähler (Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse) Gebühr für jeden vollständigen Einzelähler .	Gebühr nach 20.2.1.1 bis 20.3.1.2
	Mehrtarifeinrichtung als Zusatzeinrichtung	
20.5.1.1	bei meßtechnischer Prüfung, je zusätzliches Zählwerk	13,69
20.5.1.2	bei Funktionskontrolle, je zusätzliches elektronisches Zählwerk.....	4,64
20.5.1.3	Energieüberverbrauchsmeßwerk	13,69
	Maximum-Tarifeinrichtung als Zusatzeinrichtung	
20.5.2.1	meßtechnische Prüfung je Meßkanal und des 1. Leistungs-Tarifzählwerks	13,69
20.5.2.2	Funktionskontrolle jedes zusätzlichen Leistungs-Tarifzählwerks	4,64
20.5.2.3	LZ-96-Tarifeinrichtung (Gebühr umfaßt die Prüfung der kompletten Grundausrüstung) ...	59,86
20.5.2.4	bei Vorlage von mindestens 5 Stück LZ-96-Tarifeinrichtungen	nach Arbeitsaufwand
20.5.2.5	Lastprofilpeicher, Datenspeicher, Fernzählwerke, Schreiber, Drucker etc.	nach Arbeitsaufwand
20.6.1.1	Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen (z. B.: Rücklaufsperr, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige), je Ausstattungsmerkmal	4,64
20.6.1.2	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen, zusätz- liche meßtechnische Prüfpunkte (z. B. Prüfungen für eine zweite Energierichtung, Prüfung eines Impulseingangs bzw. Impulsausgangs), je Prüfung	13,69
	Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung bis 3,6 kV und primäre Bemessungsstromstärken	
20.7.1.1	bis 500 A	56,61
20.7.1.2	über 500 A bis 1 000 A	82,13
20.7.1.3	über 1 kA bis 3 kA	157,76
20.7.1.4	über 3 kA bis 6 kA	403,68
20.7.1.5	über 6 kA bis 10 kA	673,96
20.7.1.6	über 10 kA	1125,20
	Anmerkung: Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei vorgeschriebenen Prüfpunkten. Bei Stromwandlern ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu bemessen.	
	Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.7.2.1	über 3,6 kV bis 36 kV	56,61
20.7.2.2	über 36 kV bis 125 kV	134,56
20.7.2.3	über 125 kV bis 250 kV	337,56
20.7.2.4	über 250 kV	899,00
	Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Bemessungsübersetzungen, mehreren Meßkernen u.ä. je Prüfpunkt bei einer höchsten primären Bemessungsstromstärke	
20.7.3.1	bis 500 A	8,24
20.7.3.2	über 500 A bis 1 000 A	9,74
20.7.3.3	über 1 kA bis 3 kA	19,84
20.7.3.4	über 3 kA	45,24
	Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.7.4.1	über 3,6 kV bis 36 kV	111,82
20.7.4.2	über 36 kV bis 125 kV	179,80
20.7.4.3	über 125 kV bis 250 kV	337,56

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
20.7.4.4	über 250 kV	673,96
	Einphasenspannungswandler mit primären Bemessungsspannungen	
20.8.1.1	bis 3 kV	56,61
20.8.1.2	über 3 kV bis 30 kV	179,80
20.8.1.3	über 30 kV bis 110 kV	337,56
20.8.1.4	über 100 kV bis 220 kV	673,96
20.8.1.5	über 220 kV	1572,96
	Kapazitive Spannungswandler mit primären Bemessungsspannungen	
20.8.2.1	bis 220 kV	1349,08
20.8.2.2	über 220 kV	2252,72
	Anmerkung: Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Prüfpunkten. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.	
	Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Bemessungsübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u. ä., je Prüfpunkt bei primären Bemessungsspannun- gen	
20.8.3.1	bis 3 kV	11,43
20.8.3.2	über 3 kV bis 110 kV	45,24
20.8.3.3	über 110 kV	111,82
	Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dau- ernd zulässige Betriebsspannung	
20.8.4.1	bis 3,6 kV	22,62
20.8.4.2	über 3,6 kV bis 36 kV	45,24
20.8.4.3	über 36 kV bis 125 kV	111,82
20.8.4.4	über 125 kV bis 250 kV	225,04
20.8.4.5	über 250 kV	448,92
	Anmerkung: Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 20.7.1.1 bis 20.7.1.6, 20.7.2.1 bis 20.7.3.4, 20.8.1.1 bis 20.8.1.5 und 20.8.3.1 bis 20.8.3.3 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.8.4.1 bis 20.8.4.5.	
20.9.1.1	Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheins mit Fehlerverzeichnis, je Kern, Wicklung oder Anzapfung	17,28
	höchstens jedoch	33,99

21. Schallpegelmeßgeräte und Schallpegelmeßeinrichtungen

21.1.1.1	Schallpegelmeßgerät	634,56
21.2.1.1	Impulsschallpegelmeßgerät	1057,60
	Gebühr für zusätzliche Messungen	
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	52,88
21.3.1.2	2. Mikrophon	211,52
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	211,52
21.3.1.4	Drehzahlmeßeinrichtung	89,92
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpe- gel und Schallexpositionspegel)	211,52
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	79,32

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	185,08
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	264,40
21.4.1.1	Schallpegelmeßeinrichtungen und Teile davon	nach Arbeitsaufwand
21.5.1.1	Elektrische Kontrollvorrichtung	nach Arbeitsaufwand
21.6.1.1	Prüfungen, die von den Schlüsselzahlen 21.1.1.1 bis 21.5.1.1 nicht erfaßt werden	nach Arbeitsaufwand
22. Meßgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler für Wärmetauscher - Kreislaufsysteme		
22.1.1.1	als Einheit vorgelegte und als Einheit geprüfte Wärmezähler mit einem Nenndurchfluß Q _n bis 3,5 m³/h	267,52
	bei Vorlage von mindestens	
22.1.1.2	10 Stück	160,02
22.1.1.3	100 Stück	107,06
22.1.1.4	500 Stück	55,25
	Volumenmeßteile (mit oder ohne eingebaute Kontaktgabewerke) bei Prüfung mit Kaltwasser mit einem Nenndurchfluß Q _n	
22.2.1.1	bis 6 m³/h	21,72
22.2.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	35,69
22.2.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	107,66
22.2.1.4	über 50 m³/h bis 100 m³/h	213,36
22.2.1.5	über 100 m³/h	nach Arbeitsaufwand
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.1.6	bis 6 m³/h	14,16
22.2.1.7	über 6 m³/h bis 10 m³/h	23,24
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser	
22.2.2.1	bis 6 m³/h	80,52
22.2.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	123,60
22.2.2.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	357,63
22.2.2.4	über 50 m³/h	nach Arbeitsaufwand
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück	
22.2.2.5	bis 6 m³/h	59,24
22.2.2.6	über 6 m³/h bis 10 m³/h	88,92
22.2.3.1	Durchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand
22.3.1.1	mechanische Rechenwerke einschließlich Temperaturfühler	267,97
	bei Vorlage von mindestens	
22.3.1.2	10 Stück	177,80
22.3.1.3	100 Stück	125,60
22.3.1.4	500 Stück	61,98
22.3.2.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	84,30
	bei Vorlage von mindestens	
22.3.2.2	10 Stück	65,03
22.3.2.3	100 Stück	40,26
22.3.2.4	500 Stück	20,13
22.4.1.1	getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	34,85

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	bei Vorlage von mindestens	
22.4.1.2	10 Stück.....	21,65
22.4.1.3	100 Stück.....	15,43
22.4.1.4	500 Stück.....	12,38
22.5.1.1	Temperaturfühler	35,69
	bei Vorlage von mindestens	
22.5.1.2	20 Stück.....	23,24
22.5.1.3	200 Stück.....	18,54
22.5.1.4	1000 Stück.....	8,38
22.5.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	3,56
23. Strahlenmeßgeräte		
23.1.1.1	Stabdosisimeter.....	67,41
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser (sind für ein Dosimeter mehrere Meßkammern zu eichen, so ist die Summe der geprüften Meßpunkte maßgebend)	
23.1.2.1	Meßgeräte bis einschließlich 10 Meßpunkten	83,69
23.1.2.2	Meßgeräte mit mehr als 10 Meßpunkten	165,10
23.1.2.3	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Meßpunkt.....	53,33
23.1.2.4	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Meßpunkt	13,38
23.1.3.1	Therapiedosisimeter.....	nach Arbeitsaufwand
23.2.1.1	ortsfeste Strahlenschutzmeßsysteme.....	nach Arbeitsaufwand
23.3.1.1	Prüfstrahler für eine Dosimeterbauart.....	55,75
23.3.1.2	vom 4. Prüfstrahler ab	23,24
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung	89,92
23.3.2.2	von der 4. Kontrollvorrichtung ab.....	44,89
23.3.2.3	Zusatzgebühr für jede pro Meßposition durchgeführte Messung	27,94
23.4.1.1	Diagnostikdosimeter	nach Arbeitsaufwand
23.5.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetriestellen nach § 2 Abs. 3 EO je Dosimeter	406,21

Zweiter Abschnitt

Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften

	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	
61.1.1.1	kleineren Umfangs.....	123,20
61.1.1.2	größeren Umfangs.....	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
--------------------	------------	--------------------

Dritter Abschnitt

Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung

1. Anerkennung von Prüfstellen

Staatliche Anerkennung von Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern oder Wandlern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.1.1.1	bis 10 000 Meßgeräten	2464,00
71.1.1.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	4697,79
71.1.1.3	über 30 000 Meßgeräten	7378,45
mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.1.2.1	bis 10 000 Meßgeräten	4697,79
71.1.2.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	7161,79
71.1.2.3	über 30 000 Meßgeräten	9422,86
für Meßgeräte für Gas		
mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 bzw. G 25 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.2.1.1	bis 10 000 Meßgeräten	2464,00
71.2.1.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	3492,90
71.2.1.3	über 30 000 Meßgeräten	4697,79
mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgen- und anderen Gaszählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.2.2.1	bis 10 000 Meßgeräten	4697,79
71.2.2.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	5929,79
71.2.2.3	über 30 000 Meßgeräten	7161,79
mit Befugnis zur Beglaubigung von Mengenumwertern, Gaskalorimetern, Gaszählern unter hohem Druck oder Wirkdruckgaszählern		
71.2.3.1	mit kleinerem Prüfumfang	2464,00
71.2.3.2	mit größerem Prüfumfang	8190,86
71.2.4.1	mit Befugnis zur Beglaubigung von Gasdruckreglern oder Zusatzeinrichtungen	2464,00
für Meßgeräte für Wasser		
mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m³/h oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.3.1.1	bis 10 000 Meßgeräten	2464,00
71.3.1.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	3492,90
71.3.1.3	über 30 000 Meßgeräten	4697,79
mit Befugnis zur Beglaubigung von Hauswasser- und Großwasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.3.2.1	bis 10 000 Meßgeräten	4697,79
71.3.2.2	über 10 000 bis 30 000 Meßgeräten	5929,79
71.3.2.3	über 30 000 Meßgeräten	7161,79
mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasser- und anderen Wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
71.3.3.1	bis 10 000 Meßgeräten	5929,79
71.3.3.2	über 10 000 Meßgeräten	7161,79

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	für Meßgeräte für Wärme mit Befugnis zur Beglaubigung von Wärmezählern und mit einem voraussichtli- chen Prüfumfang im Jahr	
71.4.1.1	bis 5000 Meßgeräten	7161,79
71.4.1.2	über 5000 Meßgeräten	8961,92
	Nachtragsanerkennung einer Erweiterung der meßtechnischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Elektrizitäts- oder Wärmemeßgeräte	
71.5.1.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	2464,00
71.5.1.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	1227,95
	für Gas- oder Wassermessgeräte	
71.5.2.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	1227,95
71.5.2.2	bei geringer Erweiterung oder Änderung	613,36
	Anmerkung: Unbedeutende Änderungen sind nicht zu berechnen.	
71.6.1.1	Umwandlung einer Prüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität in eine Haupt-, Neben- oder Außenstelle	1279,34
71.7.1.1	Verleihung der Befugnisse zur regelmäßigen Beglaubigung fremder Elektrizitäts- zähler durch anerkannte Neben- oder Außenprüfstellen, je fremdes Versor- gungsunternehmen	408,85
2. Sachkundeprüfung und Bestellung		
	Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen	
72.1.1.1	Prüfung der Sachkunde	366,96
72.1.2.1	Öffentliche Bestellung	143,44
	Wäger an öffentlichen Waagen	
72.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	111,50
72.2.2.1	Öffentliche Bestellung	67,76

Vierter Abschnitt

Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen

Stichprobenprüfung		
a) der Füllmengen von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Gewicht oder Volumen (sofern nicht die Schlüsselzahl 81.7.1.1 oder 81.7.2.1 anzuwenden ist), Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist,		
b) von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder Nennfläche,		
c) des Gewichts unverpackter Backwaren, sofern nicht die Bedingungen der Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3 vorliegen,		
d) des Volumens von Behältnissen bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
81.1.1.1	bis 50 Packungen	124,61
81.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	143,79
81.1.1.3	über 80 Packungen	211,00
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Um- fang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
81.1.2.1	8 Packungen	125,60
81.1.2.2	13 Packungen	167,64
81.1.2.3	20 Packungen	248,92

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
81.1.3.1	bis 50 Packungen	259,08
81.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	311,15
81.1.3.3	über 80 Packungen	534,67
	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
81.1.4.1	8 Packungen	141,68
81.1.4.2	13 Packungen	185,15
81.1.4.3	20 Packungen	218,24
	Anmerkung: Vollprüfungen zur Überwachung der Füllmenge der vorgenannten Packungen oder des Gewichts unverpackter Backwaren sind je nach der Anzahl der geprüften Waren nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen. Dies gilt nicht für Vollprüfungen nach den Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.1.3	
	Vollprüfungen zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens 2 Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen, die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden, je Vollprüfung	
81.2.1.1	bis 25 Waren,	34,16
81.2.1.2	über 25 bis 50 Waren,	60,45
81.2.1.3	über 50 Waren,	85,22
	Anmerkung: Falls im Einzelhandel mehr als 99 unverpackte Backwaren oder selbst abgefüllte Packungen einer Warenart angetroffen werden, sind die durchgeführten Stichprobenprüfungen je nach Anzahl der geprüften Waren nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.4.3 zu berechnen.	
	Zusätzliche Gebühren für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes	
81.3.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	69,85
81.3.1.2	in schwierigen Fällen	nach Arbeitsaufwand
	für die Bestimmung (je Stichprobe)	
81.3.2.1	des mittleren Stückgewichts	22,18
81.3.2.2	des mittleren Längengewichts	44,35
81.3.2.3	des mittleren Flächengewichts	66,70
81.3.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	111,23
81.3.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	127,60
81.3.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	86,06
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehälter mittels Meßschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit	
81.4.1.1	bis 20 Füllstellen	69,85
81.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	116,46
81.4.1.3	über 50 Füllstellen	183,39
	Anmerkung: Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche	
81.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen meßbar ist (je Los)	93,09
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muß (je Los)	
81.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	89,92
81.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	125,60
81.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	177,80
81.6.1.1	Überprüfung des Volumens von zum einmaligen Gebrauch bestimmten medizinischen Pipetten mit nicht mehr als 100 Mikroliter sowie von medizinischen Spritzen, je Geräteart	139,70
81.7.1.1	Überprüfung des Volumens von Packungen mit Torf oder Blumenerde, je Warenart	nach Arbeitsaufwand
81.7.2.1	Überprüfung des Gewichts von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	nach Arbeitsaufwand
81.7.3.1	Überwachung von Fertigpackungen auf Einhaltung der Füllmengenvorschriften ohne oder mit abgekürzter Stichprobenprüfung	nach Arbeitsaufwand
	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben bei einem gesamten Prüfumfang	
81.8.1.1	bis 20 Schankgefäße	46,48
81.8.1.2	über 20 bis 100 Schankgefäße	139,70
81.8.1.3	über 100 Schankgefäße	278,13
81.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	394,24
81.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nach Arbeitsaufwand
81.9.2.2	Überprüfung von Zusatzeinrichtungen an Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen	nach Arbeitsaufwand

Fünfter Abschnitt:

Sonstige Überwachungsmaßnahmen

	Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne meßtechnische Prüfung	
86.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	51,92
86.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	86,06
86.1.2.1	Überwachung von Öffentlichen Waagen mit meßtechnischer Prüfung	nach Arbeitsaufwand
86.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die Meßgeräte mit erweiterter Eichpflicht oder Konformitätsbescheinigung herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme	nach Arbeitsaufwand
	Überwachung von Zusatzeinrichtungen (§§ 9 und 77 Abs. 10 EO)	
86.3.1.1	je Überwachungsmaßnahme	204,51
86.3.1.2	zusätzlich für die Erstellung und/oder Prüfung eines Überwachungsprogramms einer freiprogrammierbaren Zusatzeinrichtung	nach Arbeitsaufwand
86.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nr. 15.3, 15.4, 23.1 und 23.2 der EO	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
86.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand
	Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4 EO	
86.6.1.1	medizinische Laboratorien, die weniger als drei Meßgrößen bestimmen	300,00
86.6.1.2	medizinische Laboratorien, die drei oder mehr Meßgrößen bestimmen	450,00
86.6.1.3	Kleinlaboratorien niedergelassener Ärzte, die Meßgrößen nur für eigene Patienten in ihrer Praxis bestimmen	100,00

Sechster Abschnitt

Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen (Gebühren pro Jahr)

Staatlich anerkannte Haupt- oder Nebenprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität

91.1.1.1	meßtechnische Kontrollen der Meßwandlerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	3264,80
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und der Zählerprüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit jährlichen Prüfumfang	
91.1.2.1	bis 4 000 Elektrizitätszähler	4007,52
91.1.2.2	über 4 000 bis 10 000 Elektrizitätszählern	4697,44
91.1.2.3	über 10 000 bis 30 000 Elektrizitätszählern	5888,96
91.1.2.4	über 30 000 Elektrizitätszählern	7066,40

Staatlich anerkannte Außenstellen von Hauptprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität

91.2.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandlerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	3695,70
	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und des Zubehörs sowie meßtechnische Kontrolle der Zählerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.2.2.1	bis 1 500 Elektrizitätszählern	2675,89
91.2.2.2	über 1 500 bis 4 000 Elektrizitätszählern	3695,70
91.2.2.3	über 4 000 bis 10 000 Elektrizitätszählern	4432,30
91.2.2.4	über 10 000 bis 30 000 Elektrizitätszählern	4913,63
91.2.2.5	über 30 000 Elektrizitätszählern	6159,50
	Überwachung der in den Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen	
91.2.3.1	je Los	306,06

Staatlich anerkannte Prüfstellen für Meßgeräte für Gas

	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 (G 25) und weniger und mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.1.1	bis 4 000 Gaszähler	3695,70
91.3.1.2	über 4 000 bis 10 000 Gaszählern	4913,63
91.3.1.3	über 10 000 bis 30 000 Gaszählern	6159,50
91.3.1.4	über 30 000 Gaszählern	7391,40
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern aller Größen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.2.1	bis 4 000 Gaszähler	4191,00

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührebetrag DM
91.3.2.2	über 4 000 bis 10 000 Gaszählern	6159,50
91.3.2.3	über 10 000 bis 30 000 Gaszählern	7391,40
91.3.2.4	über 30 000 Gaszählern	9855,20
91.3.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Drehkolben-, Turbinenrad- oder Wirbelgaszähler, Mengenumwerter, Kalorimeter, Wirkdruckgaszähler oder anderer zusätzlicher Meßgeräte	5353,05
91.3.4.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gasdruckregler	2557,28
91.3.5.1	Überwachung der in den Prüfstellen für Gasmeßgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	306,06
Staatlich anerkannte Prüfstellen für Meßgeräte für Wasser		
meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermessgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m³/h oder weniger mit einem jährlichen Prüfumfang		
91.4.1.1	bis 4 000 Wasserzähler	3695,70
91.4.1.2	über 4 000 bis 10 000 Wasserzählern	4913,63
91.4.1.3	über 10 000 bis 30 000 Wasserzählern	6159,50
91.4.1.4	über 30 000 bis 100 000 Wasserzählern	7391,40
91.4.1.5	über 100 000 Wasserzählern	9855,20
meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermessgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern (Haus- und Großwasserzählern) und mit einem jährlichen Prüfumfang		
91.4.2.1	bis 4 000 Zähler	4191,00
91.4.2.2	über 4 000 bis 10 000 Zählern	6159,50
91.4.2.3	über 10 000 bis 30 000 Zählern	7391,40
91.4.2.4	über 30 000 Zählern	9855,20
91.4.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wassermessgeräte (z. B. Warmwasserzähler)	nach Arbeitsaufwand
91.4.4.1	Überwachung der in den Prüfstellen für Wassermessgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	306,06
Staatlich anerkannte Prüfstellen für Meßgeräte für Wärme		
meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wärmezähler mit einem jährlichen Prüfumfang		
91.5.1.1	bis 1000 Zählern, Rechenwerken oder Volumenmeßteilen oder, 10 000 Temperaturfühlern	2675,89
91.5.1.2	von mehr als 1000 Zählern, Rechenwerken oder Volumenmeßteilen oder mehr als 10 000 Temperaturfühlern	4215,00
91.5.2.1	Überwachung der in den Prüfstellen für Wärmemessgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	306,06

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührbetrag DM
--------------------	------------	--------------------

Siebenter Abschnitt

Wartungsdienste und Instandsetzer

Überwachung von Wartungsdiensten sowie Nachschau einschließlich meßtechnischer Kontrolle wartungspflichtiger Meßgeräte bei Betreibern (§ 1 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 EO, Anerkennung von Instandsetzungsbetrieben nach § 72 EO)

95.1.1.1	Überwachung von Wartungsdiensten	nach Arbeitsaufwand
95.1.1.2	Nachschau einschließlich meßtechnischer Kontrolle wartungspflichtiger Meßgeräte bei Betreibern	nach Arbeitsaufwand
95.2.1.1	Anerkennung von Instandsetzern	nach Arbeitsaufwand

22.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Eich- und
Beglaubigungskostenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Satz 1 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8 Satz 1

- in Nummer 2 die Wörter
"101,-- Deutsche Mark"
durch die Wörter
"106,-- Deutsche Mark"

und

- in Nummer 3 die Wörter
"80,-- Deutsche Mark"
durch die Wörter
"84,-- Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach den Kostenrechnungen der Länder müssen die Stundensätze des § 8 im gewogenen Mittel um 33 % angehoben werden. Die vorgesehene Begrenzung

...

dieses Anhebungssatzes auf 27 % entspricht nicht den einvernehmlichen Erörterungen im Bund-Länder-Ausschuß "Gesetzliches Meßwesen". Die Reduzierung ist angesichts der Kostensituation der Eichverwaltung auch nicht vertretbar. Bei der nunmehr vorgesehenen Abrechnung von Eichungen in Eichabfertigungsstellen nach dem Arbeitsaufwand können weitere Einnahmeverluste durch nicht-kostendeckende Gebühren nicht hingenommen werden. Der Stundensatz des höheren Dienstes hat für das Gebührenaufkommen keine nennenswerte Bedeutung. Die Festsetzung dieses Stundensatzes auf 128,-- DM (anstelle von 140,-- DM) kann daher akzeptiert werden, wenn die übrigen Stundensätze in der vorgeschlagenen Höhe heraufgesetzt werden.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitgerecht eine entsprechende Verordnung vorzulegen, mit der die Gebührensätze ab 1. Januar 1998 kostendeckend angepaÙt werden.